

Stellungnahme zur Änderung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope in Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 und Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDLA Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope abgeben zu dürfen.

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich den Ansatz, den Regelungen zum Schutz und der Erhaltung der für die schleswig-holsteinische Landschaft so wichtigen Elemente wieder ein größeres Gewicht zu verleihen.

Aus unserer täglichen Praxis der Bestandsaufnahme, der Bewertung und der verschiedenen Planungs- und Antragsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise geben:

- Wir haben Bedenken gegenüber den Festlegungen zu Überhältern und schlagen vor, die Eckwerte nicht über den Stammfußdurchmesser zu definieren. In vielen Baumschutzsätzen hat sich der mittlere Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdreich im Bereich des Wurzelanlaufes als gut handhabbarer Wert bewährt. Der angesetzte Wert von 50 cm am Stammfuß würde sich dann auf ca. 30 cm in 1 m Höhe reduzieren. Für mehrstämmige Gehölze wäre eine Additionsregel zu ergänzen (z.B. Summe der Stämme ab 15 cm größer 30 cm). Hintergrund ist, dass sich beispielsweise bei der Knickkartierung der Stammfuß im dichten Bewuchs schlecht erreichen lässt und ein Messen auf Grund der vielgestaltigen Ausprägung der Stammanläufe kaum objektivierbar ist. Hilfsweise könnte zur Bewertung bereits gefälltter Bäume der Ansatz bestehen bleiben.
- Der Maximalabstand der Überhälter ist mit 80 m aus der bestehenden Regelung übernommen. Nichtsdestotrotz erscheint er insbesondere in einer kleingekammerten Feldstruktur sehr hoch angesetzt, da hier schnell Überhälter-freie Bereiche entstehen können.

- Die Mahd und das Mulchen der Knickwallflanken sollte zum Schutz von Brutvögeln und zur Ausprägung von Blütenhorizonten eine zeitliche Einschränkung entsprechend der Regelungen zur Nutzung von Extensivgrünland erfahren.
- Eine Mindestknickdichte festzulegen, ist aus fachlichen Gesichtspunkten richtig, Bedenken haben wir gegenüber der Handhabbarkeit der Regelung. Es wäre ein Bezugsraum zu definieren und hierbei den landschaftlichen Besonderheiten der Teilräume Schleswig-Holsteins, der Gemeinden oder von Gemeindeteilen Rechnung zu tragen. Sofern keine Richtwerte durch das Land vorgegeben werden, würde der Aufwand in den entsprechenden Antragsverfahren durch die Ermittlung der Bezugsräume und der Knicklängen (ggf. noch mit qualitativer Bewertung) erheblich steigen. Eine Definition über die kommunalen Landschaftspläne ist wohl nicht zu erhoffen. Darüber hinaus ist die Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Erstellung von Bebauungsplänen sowie Beurteilungen im besiedelten Bereich zu bedenken und mit entsprechenden Hinweisen auszustatten.
- Die Formulierung „Die Neuanlage eines Knicks hat sich nach Art und Struktur an dem zu beseitigenden Knick zu orientieren“ würde es zulassen, lückige und degenerierte Knicks anzulegen, und somit mangelnde Pflege belohnen.
- Die Aufnahme einer Entwicklungspflege bis zu einem funktionsfähigen Zustand ist zu begrüßen. Hier müsste die Abnahme durch die UNB eingefügt werden. Den Begriff „zeitnah“ würden wir durch „in der darauffolgenden Pflanzzeit“ ersetzen, um Interpretationsspielräume zu begrenzen.
- Im Abschnitt 4. Knickpflege haben wir Bedenken gegenüber der Formulierung, dass die Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung „**über** die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinaus“ gehen. Unseres Erachtens nach müsste die Formulierung in „**zur** Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben“ geändert werden. Die aufgeführten Maßnahmen bilden die Grundlage für die langfristige Erhaltung der Knicks (...abschneiden eine Hand breit über dem Boden) bzw. zur Erhaltung der Ökosysteme und Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen (...abschnittsweises Knicken, kein großräumiger „Kahlschlag“) und sind insofern nicht als freiwillige Ergänzung zu betrachten.
- Ergänzend würden wir eine Ausgleichsformel für die Fällung landschaftsbildprägender Überhälter entsprechend dem Knickerlass von 1996 empfehlen.

Die Definition der Überhälter sollte in die Biotopverordnung übernommen werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen zur Sicherung der Knickqualität beitragen und die Antrags- und Planungsverfahren, in denen wir tätig sind, vereinfachen und vereinheitlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bdla Schleswig-Holstein